

GESCHÄFTSORDNUNG

des Kreisverbandes Fußball

Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Stand 1.7.2015

(Letzte Änderung durch Vorstand des KVFSOE am 21.9.2015)

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

B. Geschäftsordnung zu Verbandstagen

§ 2 Einberufung, Einladung, Stimmrecht und Anträge

§ 3 Delegiertenmeldung

§ 4 Delegiertenkarte

§ 5 Vorsitz und Leitung des Verbandstages

§ 6 Teilnahme der Öffentlichkeit

§ 7 Reden

§ 8 Anträge

§ 9 Wahlen

§ 10 Berichterstattung an den Verbandstag

§ 11 Außerordentlicher Verbandstag

C. Geschäftsordnung zu Tagungen und Sitzungen

§ 12 Einladungen

§ 13 Leitung von Tagungen und Sitzungen

§ 14 Eingaben und Beschwerden

§ 15 Zustellung von Schriftstücken

E. Protokolle, Schlussbestimmungen

§ 16 Protokolle

§ 17 Schlussbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Geschäftsordnung bestimmt die Verfahrensweise, nach welcher Tagungen und Sitzungen geführt werden. Sie hat Gültigkeit für den Verbandstag, den Vorstand, das Präsidium und die Ausschüsse.

(2) Der **§ 15 im Abschnitt D** dieser Ordnung gilt auch für den Schriftverkehr mit dem im KVFSOE organisierten Vereinen/Abteilungen Fußball und umgekehrt.

(3) Die Tagungen und Sitzungen sollen von sportkameradschaftlicher Haltung und vom ernstesten Willen aller Teilnehmer getragen sein, die Tagesordnung zielbewusst und effektiv abzuarbeiten.

(4) Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und den sportlichen Anstand, nicht verletzend geführt werden. Persönliche Streitigkeiten gehören nicht auf Tagungen oder Sitzungen und sind durch den Versammlungsleiter zu unterbinden.

B. Geschäftsordnung zu Verbandstagen

§ 2 Einberufung, Einladung, Stimmrecht und Anträge

Die Einberufung des Verbandstages, Einladung, Stimmrecht und Anträge an den Verbandstag sind in § 16 (2) der Satzung des KVFSOE geregelt. Der Einladung sind die Tagesordnung und Beschluss- bzw. Beratungsmaterial spätestens 1 Woche vor dem Verbandstag in schriftlicher Form beizufügen.

§ 3 Delegiertenmeldung

Die Vereine/Abteilungen Fußball melden ihre jeweiligen Delegierten namentlich und mit genauer Anschrift bis zwei Wochen vor Beginn des Verbandstages schriftlich an die Geschäftsstelle des KVFSOE.

§ 4 Delegiertenkarte

Die Delegiertenkarte ist komplett ausgefüllt vor Beginn des Verbandstages der Einlasskontrolle zu übergeben. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste ist erforderlich.

§ 5 Vorsitz und Leitung des Verbandstages

(1) Der Verbandstag wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet. Den Vorsitz auf dem Verbandstag hat der Präsident oder ein von ihm zu benennender Vizepräsident. Die Leitung des Verbandstages übernimmt ein vom Vorstand berufener Versammlungsleiter.

(2) Dem Leiter des Verbandstages stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle erforderlichen Befugnisse zu. Er kann Unterbrechungen oder die Aufhebung anordnen.

(3) Wird durch einen Teilnehmer der sportliche Anstand verletzt, ist das durch den Leiter des Verbandstages zu rügen. Gegebenenfalls ist ein Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer dennoch nicht den Regeln des Anstandes, so kann er vom Leiter des Verbandstages vom weiteren Verlauf ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Zuhörer. Im Übrigen kann eine Sanktionierung des Fehlverhaltens nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung erfolgen.

§ 6 Teilnahme der Öffentlichkeit

Verbandstage des KVFSOE sind öffentlich. Der Leiter des Verbandstages kann jedoch

für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 7 Reden

- (1) Der Verbandstag tagt nach parlamentarischen Grundsätzen.
- (2) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Verbandstag kann sich zur Sache äußern. Wird das Wort dazu gewünscht, so hat sich der Betreffende in eine durch einen Beauftragten zu führende Rednerliste eintragen zu lassen. Die Worterteilung durch den Tagungsleiter erfolgt in der Reihenfolge der Eintragung.
- (3) Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
- (4) Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Redner, die nicht zur Sache sprechen oder sich vom Gegenstand der Aussprache mit ihren Ausführungen entfernen, können vom Tagungsleiter nach einer vorherigen Abmahnung das Wort entzogen bekommen.
- (5) Antragstellern und Berichterstattem ist Gelegenheit zu einem Schlusswort in ihrer Angelegenheit zu geben.
- (6) Anträge auf Schluss der Aussprache sind zulässig und können von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden. Nach vorheriger Bekanntgabe der noch vorgemerkten Redner ist sofortige Abstimmung und Mehrheitsbeschluss erforderlich. Wird der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, ist nur noch einem Redner für und einem gegen die Sache das Wort zu erteilen.
- (7) Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits entschieden wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Persönliche Bemerkungen sind erst nach der Abstimmung gestattet.
- (8) Eingaben und Beschwerden werden nicht behandelt, sondern nur zur Kenntnis genommen. Sie werden an den dafür zuständigen Ausschuss oder das Rechtsorgan überwiesen.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge an den Verbandstag können die Vertreter stimmberechtigter Fußballvereine/Abteilungen Fußball, der Verbandsvorstand und die Rechtsorgane stellen. Anträge an den Verbandstag sind mindestens drei Wochen vor dessen Stattfinden schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen.
- (2) Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Änderungen der Satzung zum Gegenstand haben. Dringlichkeitsanträge können nach schriftlicher Einbringung mit Dreiviertel Mehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Der Tagungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller dieses begründet hat und ein anderer Delegierter Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
- (3) Der Tagungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Tagungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Der Tagungsleiter kann jedoch eine namentliche oder eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Delegierten verlangt wird.

- (5) Bei Entscheidungen mittels Stimmzettel hat der Vorgang unter Leitung eines mindestens dreiköpfigen Wahlausschusses zu erfolgen.
- (6) Zur Annahme eines Antrags genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Tagungsleiters.
- (7) Anträge an den Verbandstag können vom Antragsteller bis zum Schluss der Beratung zurückgenommen werden.

§ 9 Wahlen

- (1) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu wählen, der sich aus mindestens drei Teilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses.
- (2) Wahlen werden offen (mit Stimmkarte) oder geheim (mit Stimmzettel) durchgeführt.
- (3) Eine offene Wahl kann stattfinden, wenn nur ein Kandidat für ein Amt zur Verfügung steht.
- (4) Geheim ist zu wählen, wenn mehr als ein Kandidat für ein Amt zur Verfügung steht oder wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dies beantragen.
- (5) Während des Wahlvorganges findet keine Aussprache statt.
- (6) Abwesende Personen können gewählt werden, sofern sie die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllen und dem Verbandstag die schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegt, die Wahl anzunehmen.
- (7) Bei einer offenen Wahl gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Delegierten erhält.
- (8) Bei geheimer Wahl gilt der Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (9) Unter Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung, leere Stimmzettel und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit bedeutet immer Ablehnung.
- (10) Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.
- (11) Bei geheimen Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur die Stimmen mit dem Namen (dem Kreuz vor dem Namen) eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen. Enthaltungen und leere Stimmzettel sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (12) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss ist das Wahlergebnis bekanntzugeben.
- (13) Wahlen können bis zum vorletzten Tagesordnungspunkt des Verbandstages angefochten werden, wenn eine Verletzung der Satzung und/oder der Geschäftsordnung **(Teil B)** nachgewiesen werden kann.

§ 10 Berichterstattung an den Verbandstag

Dem ordentlichen Verbandstag sollten die Berichte des Präsidenten, der Ausschüsse, der Rechtsorgane und der Finanzplan schriftlich vorliegen und den Delegierten mit der Einladung und Änderungen zur Satzung und zu kompletten Neufassungen von Ordnungen zugestellt werden.

§ 11 Außerordentlicher Verbandstag

Für die Durchführung des außerordentlichen Verbandstages gilt der **Teil A und B** der Geschäftsordnung analog.

C. Geschäftsordnung zu Tagungen und Sitzungen

§ 12 Einladungen

- (1) Der Vorstand, das Präsidium und die Ausschüsse des KVFSOE bestimmen die Art und Weise der Einberufung ihrer Tagungen und Sitzungen selbst.
- (2) Einladungen zu Tagungen und Sitzungen können über alle Benachrichtigungswege entsprechend der Regelungen der Satzung des KVFSOE erfolgen und sollen eine Woche vor dem Termin den Mitgliedern zugehen. Nur in Ausnahmefällen können kurzfristigere Termine vorgesehen werden, wozu die Einladung mündlich erfolgen sollte.
- (3) Anträge, die zu einer Beschlussfassung führen sollen, sind schriftlich zu erstellen und nach Möglichkeit mit der Einladung zuzusenden.

§ 13 Leitung von Tagungen und Sitzungen

- (1) Die Leitung von Tagungen und Sitzungen des Vorstandes des KVF SOE und des Präsidiums erfolgt durch den Präsidenten und nur in dessen Abwesenheit durch einen von Ihm zu bestimmenden Vizepräsidenten.
- (2) Die Leitung von Sitzungen der übrigen Verbandsorgane erfolgt durch die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse und Rechtsorgane; in deren Abwesenheit durch den Stellvertreter.
- (3) Zur weiteren Verfahrensweise gelten die **§§ 5 und 7 des Teiles B** dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

D. Behandlung von Eingaben, Beschwerden und Schriftstücken

§ 14 Eingaben und Beschwerden

Eingaben und Beschwerden werden nicht behandelt, wenn:

- a) sie keine Legitimation des Vorsitzenden des Einreichers (des jeweiligen Fußballvereins bzw. der Abteilung Fußball oder des Kreisverbandsorgans) tragen;
- b) sie gegen geltende Ordnungen verstoßen;
- c) der zuständige Verbandsinstanzenweg nicht eingehalten wurde oder abgeschlossen ist.

§ 15 Zustellung von Schriftstücken

Nachweislich (z.B. durch Einschreiben oder Postbuch) zur Post gegebene oder persönlich eingeworfene Schriftstücke gelten mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post oder dem persönlichen Einwurf als zugestellt. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger nachweislich Gründe darlegen kann, aus denen sich ergibt, dass er das Schriftstück nicht erhalten hat oder erhalten konnte.

E. Protokolle, Schlussbestimmungen

§ 16 Protokolle

(1) Über den Verbandstag, über Tagungen und Beratungen des Vorstandes des KVFSOE, des Präsidiums und aller Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Aus diesem müssen das Datum, die Namen der Teilnehmer, der Gegenstand und die Reihenfolge der Beratung und Beschlussfassung im Wortlaut hervorgehen.

(2) Das Protokoll ist vom Leiter der Beratung und vom Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Beratung des betreffenden Organs zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Sollte die Zeitspanne zwischen den Beratungen mehr als vier Wochen betragen, muss das Protokoll auf anderem Weg (mittels elektronischer Medien) bestätigt werden.

(4) Die Protokolle und Anlagen dazu sind über den Zeitraum von mindestens zwei Wahlperioden aufzubewahren.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Vorstand mit Wirkung vom 21.9.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verlieren alle bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit.